

Sportplatz-Hausordnung

Sportplatz-Hausordnung Westsportplatz



§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung ist Bestandteil der Zutrittsge-
währung zum Westsportplatz der Initiative West-
sportplatz e.V. und gilt für das gesamte Vereinsge-
lände mit dessen dazugehörigen Einrichtungen.

Ziel der Hausordnung ist es,

1. die Gefährdung oder Beschädigung von Personen und Sachen zu verhindern,
2. das Vereinsgelände vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen und
3. einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltungen zu gewähren.

§ 2 Anerkennung / Bindung

Besucher erkennen mit dem Zutritt zum Sportgelände, die Regelungen dieser Hausordnung
als verbindlich an.

§ 3 Widmung

Das Sportgelände dient vornehmlich der Ausübung von sportlichen Aktivitäten. Darüber hin-
aus können auch Sportveranstaltungen und Veranstaltungen nicht sportlicher Art in Abspra-
che mit der Initiative Westsportplatz durchgeführt werden.

§ 4 Hausrecht

Das Hausrecht übt der Vorstand sowie ggf. die Polizei und Mitarbeiter von Ordnungsdiensten
aus. Diese sind berechtigt, Besuchern nach Maßgabe dieser Sportplatz- und Hausordnung
Weisungen zu erteilen.

§ 5 Aufenthalt

Für den Aufenthalt auf dem Vereinsgelände gelten die Regelungen des allgemeinen Haus-
rechts.

§ 6 Verhalten auf dem Sportgelände

1. Innerhalb des Sportgeländes hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer
geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder
belästigt wird. Die Besucher haben Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Ordnungs-
und des Rettungsdienstes sowie des Vorstandes der Initiative Westsportplatz e.V. Folge zu
leisten.
2. Alle Ein- und Ausgänge sind freizuhalten.
3. Alle Besucher verhalten sich höflich und respektvoll, sind fair zueinander
4. Meinungsverschiedenheiten werden ruhig und respektvoll beigelegt
5. Sport und Spaß für jeden Besucher steht im Vordergrund
6. Die Öffnungszeiten werden beachtet, außerhalb dieser Zeiten ist der Platz nicht zu betre-
ten
7. Außerhalb der Öffnungszeiten (April bis September) kann der Verein je nach Wetterlage
Sonderöffnungen beschließen.
8. Firmenfeste haben Vorrang, die Initiative Westsportplatz e.V. wird per Aushang am Ein-
gang darauf aufmerksam machen, Zutritt ist dann nur für Mitglieder der jeweiligen Firma
gestattet
9. Fahrräder werden geschoben und unverzüglich an den Fahrradständern abgestellt

§ 7 Verbote

1. Den Besuchern des Sportgeländes ist das Mitführen folgender Gegenstände **untersagt**:
Den Zuschauern ist das Mitführen von Gegenständen aller Art welche die Ordnung und Sicherheit am Sportplatz gestört oder gefährdet werden könnte, wie z.B. Stich-, Schneid- und Hiebgegenstände sowie Waffen aller Art verboten. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, beim Eintritt auf den Westsportplatz, durch Nachschau in mitgeführte Behältnisse oder Kleidungsstücke solche Gegenstände festzustellen und abzunehmen.

2. Folgende Verhaltensweisen sind **nicht gestattet**:

- a) jegliches Verhalten, dass die öffentliche Ordnung gefährdet oder stört
- b) Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. die Funktionsräume), zu betreten;
- d) Feuer zu machen
- e) der Zutritt/Aufenthalt auf dem Sportgelände unter erkennbar erheblichem Alkohol- oder Drogeneinfluss.
- f) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Sportgelände in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen oder Müll, zu verunreinigen
- g) ohne Erlaubnis der Initiative Westsportplatz Waren zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen
- h) den Fußballrasen bei Regen zu betreten
- i) Fahrräder auf dem Gelände, jedoch nicht an den Fahrradständern abzustellen
- j) die E-Bike-Ladestation für andere Geräte als Fahrrad oder Handy zu verwenden
- k) Hunde mitzuführen
- l) den Sportplatz ab 21 Uhr zu betreten
- m) die Beachvolleyballplätze ohne Buchung zu Nutzen
- n) vorhandene Sportgeräte zweckentfremden

§ 9 Haftung

1. Das Betreten und Benutzen des Sportgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, wird nicht gehaftet.
2. Die Initiative Westsportplatz übernimmt keine Haftung für abhandengekommene Gegenstände oder Wertsachen
2. Schäden sind unverzüglich der Initiative Westsportplatz zu melden.

§ 10 Folgen bei Zuwiderhandlungen

1. Gegen Personen, die vorgenannte Handlungen i.S. §7 begehen, wird ein Hausverbot für das Sportgelände ausgesprochen.
2. Bei Verstoß gegen das Hausverbot wird eine Anzeige auf Hausfriedensbruch erstellt
2. Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten werden grundsätzlich in schwerwiegenden Fällen bei der zuständigen Polizei-Dienststelle zur Anzeige gebracht.
3. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden abgenommen und, soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht als Beweismittel benötigt werden, nach Wegfall der Voraussetzungen zurückgegeben.

Jena, 11.05.2024

Vor-/Nachname
(1. Vorsitzender)
Stand: 14.05.2024

Vereinsstempel

Erläuterung Hausrecht:

Das Hausrecht bzw. *Hausverbot* umfasst die Befugnis der Initiative Westsportplatz e.V. frei darüber zu entscheiden, wer Eintritt auf den Westsportplatz erhalten darf.

Es umfasst darüber hinaus die Befugnis, das Zutrittsrecht von der Erfüllung von Bedingungen abhängig zu machen und wird als Unverletzlichkeit sogar verfassungsrechtlich durch Art. 13 GG geschützt.

Das Hausrecht und das damit verbundene Hausverbot kann die Initiative Westsportplatz e.V. grundsätzlich beliebig aussprechen und ist nicht an ein Fehlverhalten gebunden. Das Hausverbot darf also grds. ohne Grund erteilt werden!

Form des Hausverbots

Eine bestimmte Form ist für die Erteilung eines Hausverbots nicht vorgeschrieben. In der Praxis erfolgen die meisten Hausverbote üblicherweise mündlich. Diese Form des Hausverbots ist auch wirksam und rechtlich verbindlich.

Dauer des Hausverbots

Ein Hausverbot ist grds. nicht befristet und daher auch unbefristet (lebenslang) möglich. Wenn man das Hausverbot erteilt und keine Frist nennt, gilt es als unbefristet erteilt.

Rechtsfolgen bei Verstoß

Wenn man ein Hausverbot erhalten hat, hat man sich daran zu halten. Wenn man sich daran jedoch nicht hält, begeht man in der Regel eine Straftat nach § 123 Strafgesetzbuch ([StGB](#)), einen Hausfriedensbruch. Wenn der Hausherr den Vorfall anzeigt, droht eine [Geldstrafe](#) oder eine [Freiheitsstrafe](#) bis zu 1 Jahr.